

UPDATE

fidas

EINE NEUE ZUKUNFT



Homeoffice



Erste Hilfe in der Krise!



Betriebsübergabe

Mai 2021

**LIEBE KLIENTINNEN
UND KLIENTEN,****C H A N G E**

es ist meistens der schwerste Schritt in der Karriere eines Unternehmers. Der zur Seite, damit die nächste Generation die eigene Vision in eine neue Zukunft führen kann. Aber einmal abgesehen von den emotionalen Aspekten, die eine Betriebsübergabe mit sich bringen kann, so ist sie vor allem von jeder Menge juristischen und steuerlichen Hürden gesäumt, die den Prozess schnell ins Straucheln bringen können. Das Fidas-Team hilft in dieser Update-Ausgabe bei der Überwindung eben dieser.

Mit einer eigenen Checkliste stellen Sie sicher, dass auch wirklich keiner der so wichtigen Etappen in Richtung neuer Führung übersehen wird. Wie genau außerdem eine Betriebspension für Geschäftsführer aussehen kann, auch das haben unsere Experten auf einen Blick für Sie zusammengefasst. Und am wichtigsten: Zwei Familien, die die Betriebsübergabe erfolgreich geschafft haben, erzählen, wie es ihnen gelungen ist.

Sie denken noch gar nicht an die Übergabe Ihres Unternehmens? Keine Sorge! Das neue Update ist vollgepackt mit News aus der

Steuerwelt, einer Übersicht zu den aktuellen Corona-Förderungen und allem Wissenswerten zur beschlossenen Home-Office-Regelung.

Außerdem mit dabei: Einblicke in die private Welt des Fidas-Teams, das jetzt noch ein Stück größer ist. Wir freuen uns nämlich über einen neuen Fidas-Partner in Klagenfurt!

*In diesem Sinne: Blicken wir nach vorne,
in eine erfolgreiche Zukunft!*



**Willkommen
bei Fidas**

E-UNTERSCHRIFT BITTE!

Ist die E-Signatur ebenso rechtlich gültig wie eine handschriftliche? Und warum kann wirklich jeder – Unternehmer und Kunde – davon profitieren? Wir haben den Überblick!

DIE DREI ELEKTRONISCHEN SIGNATUREN



EINFACHE elektronische Signatur

Darunter werden Daten in elektronischer Form verstanden, denen andere elektronische Daten beigelegt sind. Diese verwendet der Unterzeichner als Signatur. Beispiel hierfür ist eine E-Mail-Signatur, welche den Absender ausweist. Sie erfüllt somit im engeren Sinne den gleichen Zweck wie eine Unterschrift per Hand. Bereits die einfache Form ist in der Regel rechtlich verbindlich, vorausgesetzt beide Parteien halten dies in Form einer Klausel fest.



FORTGESCHRITTENE elektronische Signatur

Die Anforderungen für eine fortgeschrittene Signatur sind höher. Sie wird mit einem einmaligen Signaturschlüssel erstellt und ist daher dem Unterzeichner eindeutig zugeordnet. Dadurch kann überprüft werden, ob eine Nachricht nachträglich verändert worden ist. In der Regel bietet diese Form der Signatur Sicherheit für elektronische Transaktionen. Die Integrität des signierten Inhalts wird also dadurch garantiert.



QUALIFIZIERTE elektronische Signatur

Hierbei handelt es sich um die Signatur mit höchster Sicherheitsstufe. Sie wird nur von sogenannten zertifizierten „Signaturenerstellungseinheiten“ erzeugt. Meistens wird diese in Form eines Zertifikats ausgestellt. Um dieses zu bekommen, muss der Unterzeichner eindeutig seine Identität nachweisen können. Der entscheidende Faktor hierbei ist: Ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert wurde, ist in allen EU-Mitgliedsstaaten rechtlich bindend.

Mehr Komfort und Sicherheit. Zwei Begriffe, welche die Digitalisierung prägen. Unsere Arbeitswelt wird durch den Einsatz moderner Technik noch effizienter, schneller und flexibler. Kurzum: Das Büro der Zukunft erleichtert unser Leben. Eines der wohl besten Beispiele dafür ist die elektronische Signatur.

Eigentlich ist das Unterzeichnen von Dokumenten in Papierform inzwischen ein fast schon in die Jahre gekommener Akt. Schließlich wickelt sich unsere Kommunikation, geschäftlich sowie privat, schon längere Zeit über Online-Kanäle ab. Da ist es nur konsequent, wenn auch Unterschriften digital getätigt werden. Der positive Effekt: Mit der elektronischen Signatur können Unternehmen ihren Schriftverkehr mit Kunden oder Partnern schnell und unkompliziert digitalisieren. Geschäftsprozesse werden beschleunigt und sogar besser abgesichert.

Die rechtliche Basis

Ist die Technologie sicher? Die Antwort lautet klar ja!

Darüber hinaus ist sie ausgesprochen einfach einzuführen. Die rechtliche Basis für die elektronische Signatur bildet die europäische eIDAS-Verordnung („elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste“). Diese besagt, dass die Rechtsgültigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur jener einer handschriftlichen Unterschrift entspricht. Eine auf digitalem Wege erstellte Signatur ist in ganz Europa anerkannt, standardisiert und rechtsgültig.

Der Nutzen

Die E-Signatur bringt vor allem einen Kosten- und Zeitvorteil. Anwender sparen mit einem elektronisch unterzeichneten Dokument durchschnittlich 33,50 Euro gegenüber Papierdokumenten. 85 Prozent der elektronischen Transaktionen werden außerdem innerhalb eines Tages abgeschlossen, 53 Prozent sogar innerhalb von 15 Minuten. Nicht zu vergessen: In aller Regel erhalten die Unterzeichner ihre Dokumente direkt auf ihren Rechner – als Link und in allen gebräuchlichen Formaten. ■



Gestatten, wir sind die Neuen!

FIDAS KLAGENFURT

Verstärkung im Süden: Der Steuerexperte Gerhard Engl und sein 15-köpfiges Team von der Fidas Klagenfurt ergänzt unsere Gruppe seit Jahresbeginn mit seiner 20-jährigen Erfahrung.

3 FRAGEN AN GERHARD ENGL

Herr Engl, was gefällt Ihnen an der Philosophie unserer Unternehmensgruppe besonders?

Die Gemeinschaft. Ja, jede Fidas Kanzlei arbeitet unabhängig und völlig selbstständig. Dennoch macht die gemeinsame Dachmarke eine wahre Maximierung von Fachwissen möglich. Die Fidas ist ein österreichweiter Zusammenschluss von jeder Menge Know-how, davon kann jeder Kunde profitieren. Auch für uns ist der stetige Austausch mit Experten aus anderen steuerrechtlichen Bereichen spannend.

Welches Ziel haben Sie sich für die nächsten Jahre gesteckt?

Die Zukunftsvision ist, eine noch kundenorientiertere aber vor allem bestmögliche abgabenrechtliche, arbeitsrechtliche und auch betriebswirtschaftliche Beratung mit den Schwerpunkten Unternehmensplanung, Unternehmensgründung und Umgründungen zu ermöglichen. Das sowohl digital, wie auch persönlich.

Die Klienten sollen immer bestens und auf ihre individuellen Bedürfnisse hin beraten werden. Das Thema Digitalisierung wird weiter forciert. Papierloses Verbuchen wird zeitnah eingeführt. Eine schnellere Abwicklung der Arbeitsprozesse ist aktuell gefragt. Wir betreuen vor allem Klein- und Mittelbetriebe mit einer großen Branchenvielfalt. Jeder braucht und will auch eine andere Art der Betreuung. Was immer stimmen muss ist die Qualität. Das ist uns besonders wichtig. Außerdem ist es uns ein Anliegen, die Marke Fidas, gemeinsam mit unserem Partner in Krumpendorf, auch in Kärnten über Jahrzehnte fest am Markt zu verankern.

Wie haben Sie die hinter uns allen liegende, wirtschaftlich sehr herausfordernde Zeit erlebt?

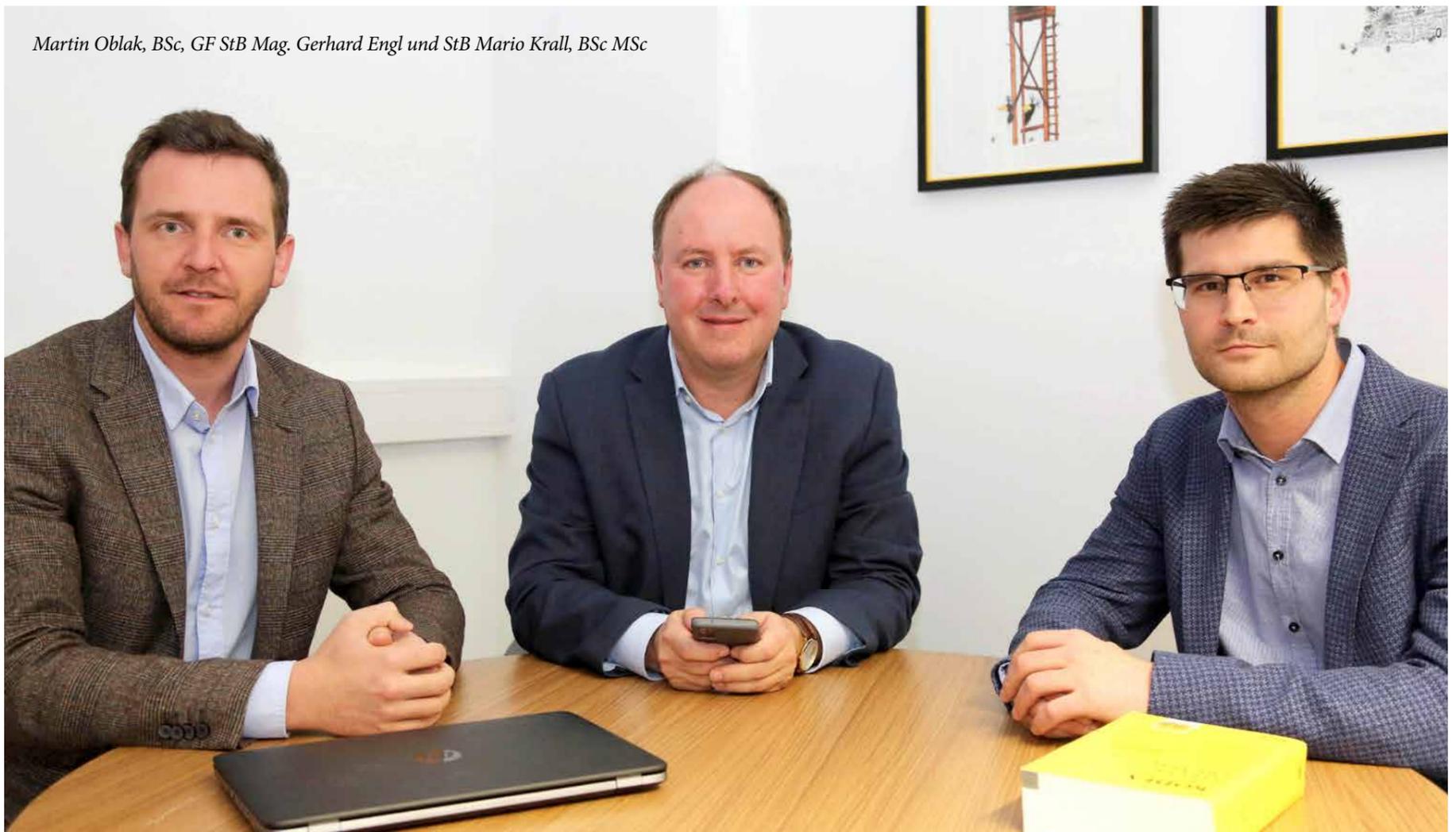
Wir hatten alle Hände voll zu tun. Covid war das dominierende Thema. Kurzarbeit, Förderungen, die besonders intensive Beratung für von der Pandemie stark betroffene Vereine, etc. Ich zolle da wirklich jedem Mitarbeiter vollsten Respekt. Jeder von ihnen

hat es erst möglich gemacht, dass die Flut an Hilfestellungen auch tatsächlich geleistet werden konnten. Das macht mich stolz. Auch, weil dieses motivierte Team, mit dem ich jeden Tag arbeiten darf, nun seinen Beitrag zur Fidas-Familie leisten kann. Darauf freuen wir uns besonders! ■

Steckbrief Mag. Gerhard Engl

- Ausbildung zum Steuerberater in Klagenfurt.
- 2006 Bestellung zum Steuerberater, danach als geschäftsführender Gesellschafter einer mittelgroßen Kanzlei sowie als Geschäftsführer einer weiteren kleinen tätig.
- Jänner 2017: Gründung der eigenen Steuerberatungskanzlei mit vier Mitarbeitern in Klagenfurt.
- Juni 2018: Übernahme einer weiteren Kanzlei in Althofen.
- Aktuell zählt er 15 Mitarbeiter.

Martin Oblak, BSc, GF StB Mag. Gerhard Engl und StB Mario Krall, BSc MSc



Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH
9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at

Zweigniederlassung:
9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at



Modisch heißt es weiterhin: Her mit dem „Cozy Style“ und gechillt im Homeoffice Höchstleistungen erbringen! Was gilt es also (abgaben-)rechtlich im Büro daheim zu beachten?

Büro daheim – was ist das eigentlich?

Die Homeoffice-Regelung umfasst nicht nur die private Wohnung – Haupt- und Nebenwohnsitz – sondern auch die Wohnung des Ehegatten, Lebenspartners oder die Wohnung von nahen Angehörigen. Nicht darunter fallen öffentliche Orte. Wird also nichts mit Homeoffice im – ohnehin derzeit geschlossenen – Lieblingscafé.

Vereinbarungsprinzip

Ab dem **01.04.2021** kann eine Homeoffice-Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich vereinbart werden. Es gibt daher keinen Rechtsanspruch für den Arbeitnehmer, aber auch keine Anordnungsmöglichkeit für den Arbeitgeber. Klingt fair – ist es auch.

Digitale Arbeitsmittel

Im § 2h Abs 3 AVRAG wird geregelt, dass digitale Arbeitsmittel vom Arbeitgeber bereitzustellen sind und keinen abgabepflichtigen Sachbezug nach § 26 Z 9 EStG darstellen. Damit ist auch klargestellt, dass Arbeitgeber einen Anreiz haben sollen, Homeoffice Arbeitsplätze zu schaffen. Sofern der Arbeitnehmer

seine Privatsachen verwendet, kann der Arbeitgeber einen angemessenen Kostenersatz leisten, der ebenfalls abgabefrei sein soll.

Abgabefreie Homeoffice-Pauschale

Ab **01.01.2021** kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine abgabefreie Homeoffice-Pauschale bis zu **3,- Euro täglich für maximal 100 Homeoffice-Tage** im Kalenderjahr bezahlen – das wiederum absolut lohnnebenkostenfrei! Wie jetzt? Ja, absolut! Keine Lohnsteuer, keine Sozialversicherung, kein Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberzuschlag und keine Kommunalsteuer!

Aber: Homeoffice-Tage sind abgabenrechtlich nur die Tage, an denen ausschließlich zuhause gearbeitet wird. Dem Regelwerk nach ist die Homeoffice-Pauschale zur Anschaffung von Arbeitsmittel durch den Arbeitnehmer gedacht, jedoch sind keine Belege oder Nachweise erforderlich. Beahlt der Arbeitgeber weniger als 3,- Euro pro Tag, kann die Differenz im Jahresausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) geltend gemacht werden.

Was bedeutet das für die Personalverrechnung?

Der Arbeitgeber MUSS in den Lohnunterlagen **ab 2021** die Homeoffice-Tage aller Arbeitnehmer erfassen und zwar unabhängig davon, ob die Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird oder nicht.

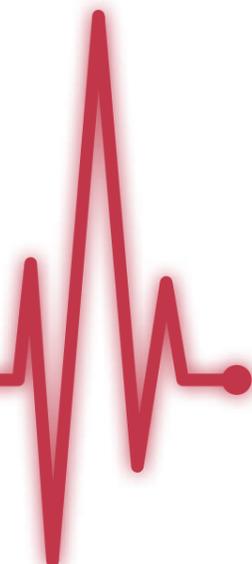
Die Anzahl der „Daheim-Tage“ ist sowohl am Lohnkonto als auch am Jahreslohnzettel (L16) auszuweisen. **Und warum?** Damit die Finanz weiß, welche Arbeitnehmer berechtigt sind, sich ergonomische Arbeitsmöbel bis zu einem Freibetrag von 300,- Euro anzuschaffen.



Mit dem Drehstuhl im Teppich verheddert und gestürzt? Klingt nach Arbeitsunfall?!

Oder nach einem typischen Montag im Homeoffice. Aber auch für Arbeitsunfälle zuhause hat die Bundesregierung vorgesorgt. Arbeitnehmer sollen aufgrund § 175 Abs 1a und 1b ASVG auch im Homeoffice entsprechend unfallversichert sein. Die Abgrenzung zwischen Arbeits- und Freizeitunfall bleibt in diesem Bereich noch ein Mysterium. ■

ERSTE HILFE IN DER KRISE!



Zur aktuellsten
Version der Corona-
Hilfemaßnahmen

Welche Corona-Förderungen gibt es aktuell?
Wem stehen sie zu? Und wie müssen sie
beantragt werden? **Die Checkliste!**

	Härtefall-Fonds	Fixkosten-zuschuss I	Fixkostenzu-schuss 800.000	Verlustersatz	Umsatzersatz für indirekt betroffene Unternehmen	Ausfallbonus
WER?	Betrieb eines gewerblichen Unternehmens oder selbstständige Ausübung eines Freien Berufes (weniger als 10 MitarbeiterInnen).	Operative Unternehmen, die vor dem 16.03.2020 Umsätze erzielt haben. Die Umsatzausfälle müssen mind. 40 % betragen.	Operative Unternehmen, die vor dem 01.11.2020 Umsätze erzielt haben. Die Umsatzausfälle müssen mind. 30 % betragen.	Operative Unternehmen, die vor dem 01.11.2020 Umsätze erzielt haben. Die Umsatzausfälle müssen mind. 30 % betragen.	Unternehmen, die im November 2020 bzw. Dezember 2020 indirekt von den behördlichen Schließungen betroffen waren und in einer oder mehreren durch diese Einschränkungen direkt betroffenen Branchen operativ tätig sind. Die Umsatzausfälle zwischen 01.11.2020 und 31.12.2020 müssen mehr als 40 % betragen.	Unternehmen, die durch die Corona-Krise in einem Kalendermonat einen Umsatzausfall von mindestens 40 % haben. Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist November 2020, der letztmöglich Betrachtungszeitraum ist Juni 2021 .
WAS?	Steuerfreier Zuschuss für die persönlichen Lebenserhaltungskosten.	Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen begrenzt mit 25 %, 50 % oder 75 % der Fixkosten gestaffelt nach Umsatzeinbußen.	Der Fixkostenzuschuss richtet sich nach dem prozentualen Umsatzausfall (z.B. 50 % Umsatzausfall, 50 % Ersatz der Fixkosten).	Die Höhe des Verlustersatzes entspricht 70 % der Bemessungsgrundlage. Bei Klein- und Kleinstunternehmen erhöht sich die Ersatzrate auf 90 %.	Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus den zu ermittelnden Umsätzen und dem jeweiligen Prozentsatz, der gemäß der Branchenkategorisierung für die Branche heranzuziehen ist (überwiegende Zuordnung der Umsätze).	Der Ausfallbonus beträgt 15 % (März und April 30 %) des Umsatzausfalles im Kalendermonat des Betrachtungszeitraums (zur Hälfte aus dem Bonus und zur Hälfte (optional) aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000) > Deckelung 60.000 € (März und April 80.000 €) pro Kalendermonat.
WIE/WO?	Direkt auf WKO.at www.wko.at/haertefall	Beantragbar bei Finanzonline	Beantragbar bei Finanzonline	Beantragbar bei Finanzonline	Beantragbar bei Finanzonline	Beantragbar bei Finanzonline
WANN?	Antragstellung bis 31.07.2021 möglich. Pro Betrachtungszeitraum und Betroffenheit kann ein Antrag gestellt werden (max. 15 Anträge)	Antragstellung bis spätestens 31.08.2021	Antragstellung: Erste Tranche: bis 30.06.2021 Zweite Tranche: 01.07. – 31.12.2021	Antragstellung: Erste Tranche: bis 30.06.2021 Zweite Tranche: 01.07. – 31.12.2021	Antragstellung seit 16.02.2021 bis 30.06.2021	Antragstellung seit 16.02.2021 möglich (monatlich)
Antragstellung durch	Unternehmen	Vertretung*	Unternehmen oder Vertretung* (Bestätigung)	Vertretung*	Unternehmen oder Vertretung*	Unternehmen oder Vertretung*
Steuerliche Behandlung	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig	Bonus: steuerpflichtig Vorschuss FKZ 800.000: steuerfrei
Betriebsausgaben	abzugsfähig	nicht abzugsfähig	nicht abzugsfähig	nicht abzugsfähig	abzugsfähig	Bonus: abzugsfähig Vorschuss FKZ 800.000: nicht abzugsfähig

*Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder BilanzbuchhalterIn





MUT ZUM KÄMPFEN

Tauchen Sie durch die Krise, indem Sie in die Vergangenheit blicken. Richtig gehört! Mit einer kräftigen Portion Gründermentalität und Motivation können Sie den Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft legen.

Nennen wir das Kind beim Namen. Die Covid-Krise belastet die Volkswirtschaft und damit viele Unternehmen massiv. Was das für die Zukunft bedeutet? Eines weiß man schon jetzt: Erfolg oder Misserfolg hängen zunehmend von der Fähigkeit der Unternehmen ab, Chancen zu erkennen sowie schnell, innovativ und flexibel zu bleiben. Klingt so einfach. Aber wie geht das wirklich?

Ballast abwerfen!

Das Wichtigste vorweg: Unternehmen, die von der Wirtschaftskrise betroffen sind, sollten rasch komplexe Strukturen und überflüssige Kosten beseitigen. So machen sie sich letztlich wieder die Kraft zunutze, die das Unternehmenswachstum in seinen Anfängen angetrieben hat. Auch Führungskräfte sollten die Gründermentalität wiederentdecken.

Überzeugungen und Leitbilder, wie sie oft in „Start-ups“ zu finden sind, bringen neue Energien in starr gewordene Abläufe zurück. Dies kann sogar bedeuten, die gesamte Unternehmensmission zu erneuern. Außerdem: Man sollte sich und sein Team so organisieren, dass sich das Hauptaugenmerk gezielt auf möglicherweise eintretende, veränderte Kundenbedürfnisse richtet. Damit ist man optimal auf Überraschungen vorbereitet und kann im Arbeitsalltag schnell und flexibel darauf reagieren.

Bürokratie streichen!

Starten Sie eine Kampagne gegen Bürokratie. Suchen Sie nach Managementebenen und -prozessen, die nicht mehr nützlich sind. Streichen Sie zukünftig diese Bereiche. Messen Sie sich stattdessen mit den erfolgreichsten aufstrebenden Konkurrenten am Markt.

Sind diese Wettbewerber schneller und günstiger? Was müssen Sie ändern, um mithalten zu können? Verschreiben Sie sich der Aufgabe, Antworten auf diese Fragen zu finden und den Rückstand aufzuholen. Und entwickeln Sie in sehr schwierigen Zeiten Mut zum Kämpfen, gemäß Ihrer früheren Gründermentalität. Es lohnt sich. Garantiert!

Liquiditätsmanagement!

Reagieren Sie rasch, wenn ein Liquiditätsengpass droht. Es gibt aktuell Unterstützungspakete, um es insbesondere KMUs zu ermöglichen, durch diese schwierigen Zeiten zu kommen. Letztendlich kann auch eine Insolvenz (unter der Voraussetzung rechtzeitigen Handelns) eine Basis für eine erfolgreiche Zukunft nach der Krise sein. Darüber hinaus wird derzeit durch den Gesetzgeber ein neues Restrukturierungsverfahrensgesetz geschaffen. ■

1 + 1 =



2 Generationen, ein Ziel! Bettina (28) und Peter Pauschenwein (58) führen den Familienbetrieb Pauschenwein Creatives Wohnen in Wiesen nicht nur gemeinsam, sondern vor allem erfolgreich konfliktfrei. Bei Gewi Winkler GmbH in Rum in Tirol hat Thomas Winkler (58) nicht nur den Betrieb an Sohn Daniel (33) weitergegeben, sondern auch jede Menge Arbeitsmoral und Engagement.



Wertschätzung

Dieser Begriff wird bei der Familie Pauschenwein großgeschrieben. „Ich glaube einfach, genau darauf baut eine angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit der Generationen auf“, sagt Geschäftsführerin Bettina. Seit 2019 führt die Tischlermeisterin gemeinsam mit ihrem Vater Peter den Betrieb, den er vor rund 40 Jahren gegründet und über die Jahre zum erfolgreichen Unternehmen aufgebaut hat. Während es bei so vielen anderen Junior- und Seniorchef-Gespansen zu Spannungen bis hin zu Streit kommen kann, herrscht bei den Interior-Profis ein erfolgreiches Miteinander.

Gemeinsames Uni-Studium

„Ich wäre nicht besonders schlau, wenn ich mir das Know-how meines Papas nicht zu Nutze machen würde. Umgekehrt hat er immer ein offenes Ohr für neue Ideen. Ich kann so wirklich angenehm in den Betrieb hineinwachsen“, sagt Bettina. Das Besondere: Die Zwei führen nicht nur die Geschäfte miteinander, sie haben sogar zu zweit noch einmal die Studienbank gedrückt.

ERFOLG



Bilder: Gewi Winkler GmbH

„Wir haben gemeinsam Handelsmanagement studiert. Und ja, wir sind in den Kursen und bei den Prüfungen nebeneinander-gesessen“, verraten sie lachend. Die gemeinsame Fortbildung wurde sogar dazu genutzt, die Marke Pauschenwein noch besser am Markt zu positionieren. Auch dabei war man sich einig: „Wir haben unser Portfolio verschmälert, aber gleichzeitig auch vertieft. Unser Spezialgebiet ist es, Privathäuser einzurichten. Genau darauf konzentrieren wir uns nun noch stärker. Die vollständige Übergabe des Betriebs ist im Fall der Pauschenweins übrigens kein Thema. Immerhin genießt das Geschäftsführer-Doppel alle Vorteile, die ihre Doppelspitze mit sich bringt. „Wir können jeden Tag voneinander lernen, müssen Entscheidungen nicht alleine treffen und jeder kann seine eigene Perspektive mit in den Betrieb bringen. Unser Job und die Zusammenarbeit mit unserem Team machen uns Spaß.“

Feuer & Flamme

14 Jahre lang waren auch Thomas (58) und Daniel Winkler von der GEWI Winkler GmbH in Rum in Tirol ein unschlagbares Team im Bereich der Textilveredelung und des Textildrucks. Mit 1. Mai übergab der Senior nun aber das Zepter an seinen Junior. „Ich bin ganz ehrlich: als ich ursprünglich in die Firma eingestiegen bin, habe ich es als Notlösung gesehen. Ich war vorher in der Eventbranche tätig, was nicht so gut funktioniert hat. Um Zeit zu überbrücken, habe ich dann bei meinem Vater angefangen“, erinnert sich der neue Chef. Schon nach kurzer Zeit war Daniel aber Feuer und Flamme für den Betrieb.

„Mit mir hat ein interner Modernisierungsprozess begonnen. Mein Vater hat mir dabei freie Hand gelassen. Er hat ja gesehen, dass ich wirklich alles für die Firma gebe“, so Daniel. Die EDV wurde erneuert, ebenso die Telefonanlage. Mit einer neuen Software wurden schließlich noch die Arbeitsprozesse in den Bereichen Lagerverwaltung und Buchhaltung optimiert. „Es ist richtig etwas weiter gegangen. Das hat gezeigt, dass der gemeinsame Weg in die richtige Richtung geht. Wir haben beide unser ganzes Herzblut in die Firma gesteckt – das gibt gegenseitiges Vertrauen“, sind sich die Beiden einig.

Dass die Betriebsübergabe zeitlich mit der Pandemie zusammenfällt, ist für die Zwei ein Zeichen. „Es war einfach an der Zeit, den Prozess einzuleiten. Leider hatten wir durch die Krise ja auch ausreichend Zeit dafür“, berichtet Daniel. Mit der Übernahme des Familienbetriebs mit 50-jähriger Geschichte will das Unternehmen neu durchstarten.

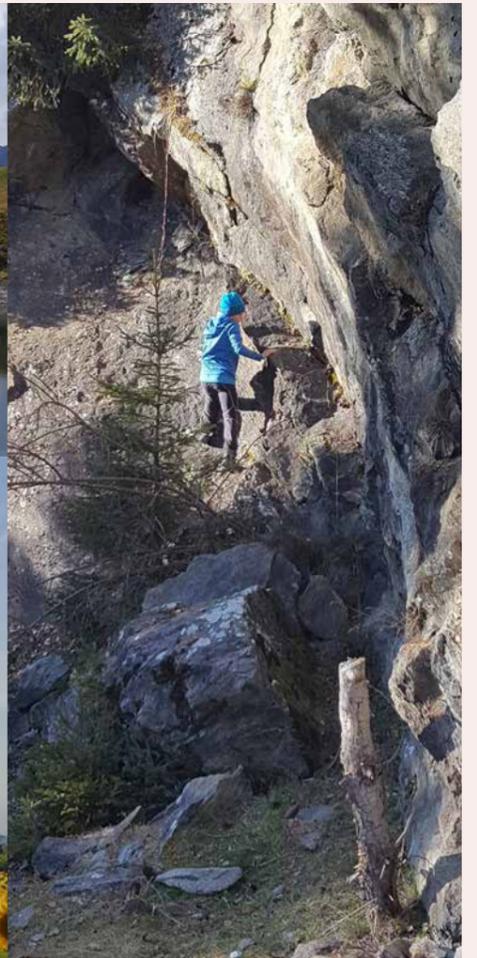
Und dann kommt sie wieder ins Spiel, die so wichtige Wertschätzung, wenn es darum geht, Bilanz über die ersten Jahre der Zusammenarbeit zu ziehen und das Erfolgsrezept auf den Punkt zu bringen. Da sind sich sowohl die Winklers als auch die Pauschenweins einig: „Die junge Generation darf nie vergessen, dass es nicht ihr Verdienst ist, dass der Betrieb so gut dasteht. Das war die harte, jahrelange Arbeit der Eltern. Umgekehrt haben diese aber auch Respekt vor dem Mut der Kinder, sich eben in dieses Abenteuer zu stürzen und das Lebenswerk weiterzutragen.“ ■





EINFACH MAL DIE SEELE BAUMELN LASSEN ...

Eine kurze Auszeit gefällig? Gerne! Wir nehmen Sie mit – zu den schönsten, entspannendsten und sonnigsten Momenten unseres Fidas-Teams!



WUSSTEN SIE, DASS ...

... Sie die Grunderwerbsteuer zurückbekommen können?

Im Regelfall kann diese Steuerschuld beim Erwerb einer Liegenschaft nicht erlassen werden. Wie so oft gibt es aber natürlich Ausnahmen.

Abänderung oder Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer

Wurde die Grunderwerbsteuer aus dem ursprünglichen Erwerbsvorgang bereits festgesetzt, kann ein Antrag auf Abänderung oder ein Antrag auf Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer gestellt werden. Und zwar, wenn der Erwerbsvorgang innerhalb von drei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechtes oder eines Wiederkaufsrechtes rückgängig gemacht wird. Oder, wenn der Erwerbsvorgang aufgrund eines Rechtsanspruches rückabgewickelt wird, weil die Vertragsbestimmungen durch einen Vertragsteil nicht erfüllt wurden (etwa bei Vertragsbruch des Vertragspartners).

Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes

Die vertragliche Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes, durch das der Käufer innerhalb von 3 Jahren wieder aus dem Vertrag austreten kann, kann daher zur Rückerstattung der Grunderwerbsteuer berechti-

gen. Ebenso kommt bei Rückgängigmachung eines Erwerbsvorganges etwa aufgrund gewährleistungsrechtlicher Rechtsansprüche die Rückerstattung der Grunderwerbsteuer in Betracht.

Entscheidend für eine „Rückerstattung“ der Grunderwerbsteuer ist, dass der ursprüngliche Verkäufer die Verfügungsmacht über das Grundstück zurückbekommt. Ebenso muss der Rückerwerb zwischen denselben Vertragsparteien erfolgen.

... Gesellschafter-Geschäftsführern eine GSVG-Nachzahlung drohen könnte?

Durch den automatischen Datenaustausch ist die SVS nun in der Lage, den GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführern für zugeflossene Gewinnausschüttungen die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge vorzuschreiben. Zu Nachzahlungen kommt es vor allem bei jenen, die einen relativ niedrigen laufenden Geschäftsführerbezug erhalten, aber hohe Gewinnausschüttungen bezogen haben. Unter Berücksichtigung der Gewinnausschüttung können von der SVS Beiträge bis zur jährlichen Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 2021 77.700 Euro) vorgeschrieben werden.

Wird diese Summe nicht erreicht, sollte man in Zukunft ein Zusammenziehen von Ausschüttungen in ein Kalenderjahr überlegen. Liegt die Ausschüttung nämlich über der Höchstbeitragsgrundlage, unterliegt sie nicht der Sozialversicherungspflicht.

... Ärzte gar nicht völlig von der Umsatzsteuer befreit sind?

Grundsätzlich gilt: Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt (Heilbehandlung) sind von der Umsatzsteuer befreit. Doch Vorsicht! Es gelten folgende Ausnahmen von dieser Grundregel: der innergemeinschaftliche Erwerb von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland und der damit verbundene Übergang der Steuerschuld im Reverse Charge System.

Kauft der Mediziner etwa medizinische Geräte oder Behandlungsmaterialien im Wert von maximal 11.000 Euro im EU-Raum, wird er umsatzsteuerlich wie eine Privatperson behandelt. Es kommt daher zu einer Besteuerung im Ursprungsland des Lieferanten. Überschreitet er diese Grenze, wird er als regulärer Unternehmer behandelt und sollte auch eine UID-Nummer beantragen. Das hat zur Folge, dass ein innergemeinschaftlicher Erwerb gemeldet und versteuert werden muss, der jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, was zu einer Zahllast im jeweiligen Monat führt.

Das Reverse Charge System kommt in Szenarien wie Folgendem zu tragen: Wird eine Dienstleistung wie etwa eine Beratungs- oder Reparaturleistung von einem ausländischem Unternehmer erbracht, so geht die Umsatzsteuerschuld des ausländischen Dienstnehmers auf den Arzt als Unternehmer über. Grund dafür ist, dass bei Leistungen zwischen Unternehmern (B2B) immer der Empfängerort der maßgebliche Ort für die Umsatzsteuerschuld ist. Und in diesem Fall ist das der Sitz des Arztes. Bezüglich steuerlichen Auswirkungen, gilt das zum innergemeinschaftlichen Erwerb Gesagte! ■

*Sie fragen
- wir antworten!*

Ihr persönlicher
Fidas-Berater nimmt
sich gerne Zeit für all
Ihre Fragen.



**GESCHÄFTS-
FÜHRER-
PENSION ÜBER DEN
BETRIEB
WIRKLICH
SINNVOLL?**

GASTBEITRAG STECON BETRIEBSVORSORGE GMBH

Gerade Steuerberater und Wirtschaftsprüfer stellen sich häufig die Frage, ob derartige Modelle rentabel sind. Ist der „abgabenrechtliche“ und somit auch der „monetäre“ Vorteil wirklich so groß, wie von Versicherungsvermittlern oft laut vorgerechnet wird?

Worum geht's?

Eine Vielzahl von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH (GGF) überlegt sich, ob es Sinn machen würde, eine Pensionsvorsorge (Alters-, Hinterbliebenen- bzw. Berufsunfähigkeitspension) über den Betrieb abzuschließen!

Es geht dabei um die sogenannte „Pensionszusage“ (PZ), welche zwei Ausprägungen kennt, nämlich die beitragsorientierte und die leistungsorientierte Variante. In beiden Fällen geht die Verpflichtung vom Unternehmen aus, welches im Zeitpunkt der Fälligkeit dem GGF eine Leistung schuldet. Da die Leistungszahlung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anfällt, kommt es bei PZ weder zur Abfuhr von Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt etc.) noch zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen in die Vorsorgekasse („Abfertigung-Neu“). Einzig und alleine bleibt die Einkommensteuer übrig, welche für die PZ abzuführen ist. Die Höhe der Steuerbelastung ergibt sich aufgrund der Höhe der PZ aber auch aufgrund „anderer Einkünfte“, welche der GGF zu diesem Zeitpunkt bezieht.

Klingt im ersten Moment sehr „einladend“, gerade dann, wenn man dieses Leistungsversprechen mit einer „herkömmlichen“ Leistung, nämlich einer Erhöhung des Geschäftsführerbezuges, vergleicht. Dort fallen nämlich regelmäßig sämtliche lohnabhängige Abgaben an, welche bei der PZ nicht anfallen. Dies führt dazu, dass das Unternehmen höhere Aufwendungen und der GGF einen niedrigeren „Netto-Verbleib“ aus der Erhöhung hat.

Im Allgemeinen wird oftmals geglaubt, dass sich trotz dieser augenscheinlichen Einsparungen, was Lohnabgaben betrifft, sich PZ im Vergleich zu einer Erhöhung des Geschäftsführerbezuges nicht so rentieren, wie von Versicherungsvermittlern oft laut vorgerechnet wird. Aber ist diese Aussage nicht eher als pauschale Antwort zu werten?

Welche Alternative steht zur Disposition?

Genau diesen Fragen soll hier auf den Grund gegangen werden.

„Modell A“ oder „Modell B“?

Denkt man an die klassische „Ein-Mann-GmbH“, so fokussiert die Beratungspraxis sofort „Modell A“, nämlich die betrieblichen PZ, so als wäre dies die einzige gute Möglichkeit, einem geschäftsführenden Gesellschafter eine Vorsorge für die Pension zu verschaffen. An ein alternatives „Modell B“ wird zumeist nicht gedacht, nämlich jenes einer privaten Pensionsvorsorge, welche aus bereits versteuertem Kapital finanziert wird. Beispielsweise könnte man hier eine Gewinnausschüttung bzw. Geschäftsführer-Bezugs-

erhöhung simulieren und den quasi „Netto-Verbleib“ errechnen, der dann für die vorher angesprochene „Privatvorsorge“ (PV) zur Verfügung steht.

Zentrale Themen, mit welchen man sich in jedem Fall auseinandersetzen sollte sind:

- Woher stammen die Mittel für eine alternative private Pensionsvorsorge?
- Wie hoch ist das derzeitige Einkommen des Geschäftsführers aus seiner Tätigkeit?
- Welche Einkunftsquellen gibt es in der aktiven Beschäftigungsphase noch?
- Welche Einkunftsquellen hat man in der Pensionsphase zu erwarten?
- Welche Auswirkungen hat die Entscheidung zwischen PZ und PV auf die gesetzliche Pension?

Aber warum sollte man sich überhaupt mit dem „Modell B“ auseinandersetzen, zumal dieses ja von Natur aus schon viel „teurer“ sein müsste als „Modell A“ (siehe oben)?

Die Antwort ist recht simpel: Bis dato hat man immer nur davon gesprochen, dass eine sofortige Gehaltserhöhung wesentlich „teurer“ ist als ein PZ. Gerade die Sozialversicherungsbeiträge liefern diesbezüglich einen wesentlichen Beitrag. Aber, wohin „verschwinden“ diese Beiträge? Diese versickern doch nicht im bodenlosen Untergrund?

Nein, als Ersatz für die einbezahlten Beiträge werden Pensionskonto-Gutschriften generiert!

Jährliches (valorisiertes) Einkommen x 1,78% = Teilgutschrift für das aktuelle Jahr. Alte Gutschriften werden mit einer bestimmten Aufwertungszahl (derzeit 1,033) erhöht.

Somit ergibt sich folgendes Bild:

Die Entscheidung für „Modell B“ würde zwar bedeuten, dass aus einer Gehaltserhöhung nach Abzug aller Abgaben weniger „Netto-Verbleib“ zu Buche steht als es beim „Modell A“ der Fall ist, jedoch verursacht diese Entscheidung für „Modell B“ gleichzeitig einen erhöhten Anspruch aus dem gesetzlichen Pensionskonto. Addiert man nun die Ansprüche aus der Privatpension, welche sich durch Veranlagung der Prämie aus dem „Netto-Verbleib“ aus der Gehaltserhöhung ergibt, mit der gesetzlichen Pension aus dem Pensionskonto, so könnte sich der Umstand ergeben, dass dies zu einer relativ höheren Gesamtpension führen könnte als eine Addition der betrieblichen Pension mit der gesetzlichen Pension laut Pensionskonto (natürlich ohne einer „erhöhten“ Leistung aus dem Pensionskonto, da ja ein Pensionszusage zu keinen Sozialversicherungsbeiträgen führt).

Darüber hinaus führt eine Gehaltserhöhung auch zu einer erhöhten Gutschrift am Vorsorgekassen-Beitragskonto, welche idR begünstigt mit nur 6 % besteuert wird („Abfertigung-Neu“).

Unter Umständen könnte ein GGF einer GmbH zum Schluss kommen, dass ganzheitlich betrachtet die Entscheidung für eine privates Vorsorgeprodukt lukrativer sein könnte.

Natürlich muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass eine betriebliche Vorsorge der Steuersatzbegünstigung nach § 37 Abs. 5 EStG unterzogen werden kann, sofern die Voraussetzungen auch vorliegen („Halbsatzverfahren“). Eine derartige Begünstigung würde das Thema „Betriebsvorsorge“ wiederum stark begünstigen.

Die Entscheidung für das richtige Vorsorgemodell hängt vom jeweiligen Einzelfall ab!

Nur dann, wenn sämtliche Einkommensverhältnisse (sowohl in der Aktivzeit als auch in der Pension) miteingebunden werden, kann auch eine brauchbare Antwort darauf gegeben werden.

Ein professioneller Vergleichsrechner (programmiert von Mag. Steger), in welchem das aktuell gültige Abgabenrecht, das gesetzliche Pensionskonto und die Ansprüche aus der Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) eingearbeitet wurde, ermittelt aus heutiger Sicht den lukrativsten Weg zur optimalen Vorsorge. Gerne kann eine Berechnung auch für Dienstnehmer vorgenommen werden, welche laut ASVG versichert sind. Es geht immer um das Gesamtergebnis und auch um das Vertrauen in die gesetzliche Pension (natürlich sieht der Vergleichsrechner auch vor, dass die Parameter des gesetzlichen Pensionskontos – damit sind der „Teilgutschriftprozentsatz“ und die „Aufwertungszahl“ gemeint – je nach Wunsch geändert und die Werte dann dementsprechend simuliert werden können)!

Unabhängig, welches Modell dann schlussendlich das Rennen macht, wichtig ist, dass dies über ein lebenslanges Rentenversicherungsprodukt erfolgt! Einzig und allein übernimmt das „Langlebigkeitsrisiko“ nur ein Versicherungsunternehmen. ■

STECON
BETRIEBSVORSORGE

MMag. Florian Steger, Geschäftsführer
STECON Betriebsvorsorge GmbH



BETRIEBSÜBERGABE – FIT FOR CHANGE



Die Übergabe eines Betriebes ist an sich schon eine komplexe Angelegenheit. Bei einem Familienunternehmen kommen noch die persönliche und familiäre Situation und damit verbundene emotionale Aspekte dazu. Wie man sich bestmöglich darauf vorbereitet – die Anleitung!

Es ist oft das Lebenswerk, das man plötzlich loslassen muss. Der eigene Betrieb, in dem so viel Herzblut und Schweiß steckt. Doch es kommt für jeden Unternehmer einmal der Tag, an dem sie/er ihre/seine Firma in die Hände der nächsten Generation legt. Oftmals endet das durchaus auch im Konflikt. Gerade bei Familienunternehmen steckt nämlich auch jede Menge Emotion hinter diesem juristischen Akt. Grundsätzlich gilt: Für die perfekte Übergabe braucht man einen gewillten Übergeber plus einen geeigneten Übernehmer und ausreichend Zeit. Doch nicht immer liegen diese Voraussetzungen in der Realität vor.

Individueller Weg

Welche Art der Betriebsübergabe – Schenkung, Verpachtung oder Verkauf – optimal ist, hängt nicht nur davon ab, wie das Unternehmen aufgebaut und strukturiert ist, sondern auch davon, was man selbst möchte. Damit eine Übergabe erfolgreich abgewickelt werden kann, ist die Vorlaufzeit entscheidend. Ein frühzeitiger Beginn der Planung und die Entwicklung eines geeigneten Übergabekonzeptes sind ebenso relevant wie ausreichend Zeit für klärende Gespräche innerhalb der Familie.

Vermieden werden sollten potentielle „Streitpunkte“ wie ein erzwungener Übergabezeitpunkt, dass der Übergeber das Unternehmen nicht loslassen kann oder man sich bei wichtigen Punkten nicht einig ist. Bei der Übergabe in der Familie muss daher ausreichend Zeit für die interne Besprechung

IHRE CHECKLISTE

- ✓ Wie und wann stellt sich der Übergeber die optimale Übergabe vor?
- ✓ Wurde die Betriebsübergabe mit der gesamten Familie abgesprochen?
- ✓ Erfüllt der Betriebsübernehmer die Voraussetzungen für den Übergeber?
- ✓ Will der angedachte Übernehmer den Betrieb übernehmen? Wie und wann?
- ✓ Kann der Betriebsübernehmer den Einsatz abschätzen?
- ✓ Ist ein Übergabezeitplan erstellt? (vereinbart die Vorstellungen sowohl vom Übergeber als auch vom Übernehmer/ Vorlaufzeit/Einarbeitungszeit)
- ✓ Liegt ein betriebswirtschaftliches Konzept für den Übernehmer vor?
- ✓ Sind etwaige Ansprüche an weichende Erben (aus dem Betriebs- oder aus dem Privatvermögen) abgeklärt und besprochen?
- ✓ Ist das Thema Rechtsformgestaltung bzw. Rechtsformoptimierung besprochen?
- ✓ Ist die Betriebsübergabe bzw. die Übergabe des nicht unternehmerischen Vermögens steuerlich bereits optimiert?

eingepflanzt werden. Dabei müssen auch eventuell unangenehme Themen wie Regelungen hinsichtlich Erbfolge der Kinder berücksichtigt werden. Wie man dieses Gespräch am besten führt? Mit der Checkliste für eine bestmögliche Übergabe im Familienverband. ■

FIDAS INNSBRUCK

Alles Gute!

Chefin Mag. Astrid Graf feierte im April ihren 40. Geburtstag! Wir gratulieren zum „runden“ Geburtstag ganz herzlich und wünschen ihr weiterhin viel Energie, Gesundheit und viele schöne gemeinsame Erlebnisse mit ihrer Familie.



Eine runde Sache

Unsere Manuela Pfanzer feierte am 1. April 2021 ihr 30-jähriges Betriebsjubiläum! Wir sind stolz auf die langjährige Zusammenarbeit und sagen Danke für ihre Treue und ihren Einsatz für das gesamte Team. Wir wünschen Manuela weiterhin viel Freude an der Arbeit und beim Schneeschuhwandern in ihrer Freizeit. ■

FIDAS LIEZEN

Doppelte Jubilare

Zum Jubiläum stolz und froh. Da kann man nur sagen: Weiter so! Wir gratulieren Frau Bettina Kollaritsch und Herrn Armin Atzlinger ganz herzlich zum 15-jährigen Dienstjubiläum. Wir danken ihnen für ihre Treue und ihren großartigen Einsatz und freuen uns auf die nächsten gemeinsamen Jahre.



Ehre, wem Ehre gebührt!

Frau Mag. Victoria Frei LL.M. hat nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften nunmehr auch das Studium Steuerrecht und Rechnungswesen an der Universität Wien erfolgreich abgeschlossen. Wir sind sehr stolz auf diese Leistung und gratulieren herzlichst zu diesem großartigen Erfolg.



Herzlich Willkommen!

Jutta Steiner verstärkt seit Februar 2021 unser Team in der Personalverrechnung. Wir wünschen unserer neuen Kollegin viel Freude und Erfolg bei der Arbeit. ■



FIDAS KLAGENFURT

Gratulation!

Unser Team gratuliert Herrn Mario Krall, BSc MSc zur Bestellung zum Steuerberater im Dezember 2020 sowie zur Ernennung zum Geschäftsführer der Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH. ■



FIDAS MURTAL

Eine Dekade ist voll!

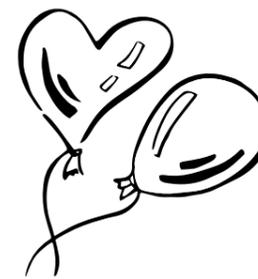
Das Team der Fidas Murtal gratuliert Melanie Leitner und Martina Reiter herzlichst zum 10-jährigen Firmenjubiläum und freut sich schon auf die nächsten Jahre der Zusammenarbeit mit den beiden Kolleginnen. ■



FIDAS NÖ-SÜD

Happy Birthday!

Wir wünschen Dr. Franz Balik und Petzi-Charly „Wirbelwind“ alles Liebe zum Geburtstag! Viel Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit im neuen Lebensjahr! ■



FIDAS GRAZ

Vier Mal pures Glück!

In der steirischen Landeshauptstadt freut man sich über jede Menge Nachwuchs im Team.



Herzlichen Glückwunsch an Alexandra Strassbauer zur Geburt von Tochter Eva Maria. Die süße Maus erblickte das Licht der Welt am 16. Dezember 2020 um 8:23 Uhr, war 51 cm groß und 3440 g schwer.



Wir gratulieren unserer Anna Schmidt herzlich zur Geburt des kleinen Emil. Der stramme Bursche kam am 11. Jänner 2021 zur Welt, war 55 cm groß und brachte stattliche 4500 Gramm auf die Waage.



Alles Liebe und Gute Ziiada Zhanybekova zur Geburt eures Sohnes Elias. Elias wurde am 22. Jänner 2021 um 19:12 Uhr geboren, war 50 cm groß und wog 3150 Gramm. Emil freut sich bestimmt ganz besonders über seinen kleinen Bruder.



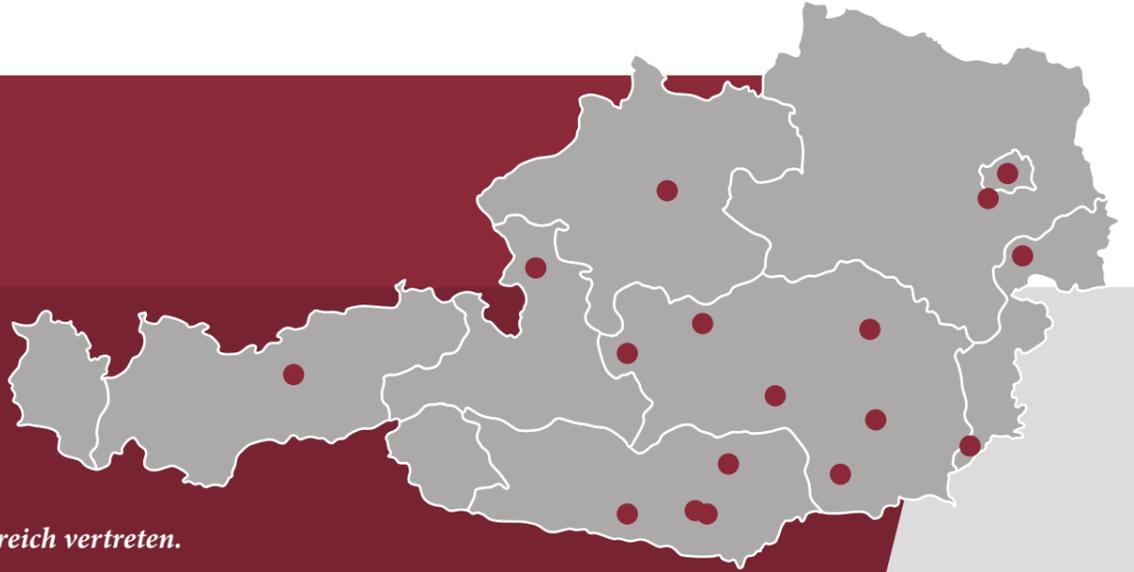
Alles Glück der Erde wünschen wir auch der Familie unseres Geschäftsführers Flo Huber, dessen zweite Tochter Elisa am 12. Dezember 2020 das Licht der Welt erblickte. Die kleine Dame ist der ganze Stolz ihrer großen Schwester Laura und ihrer Eltern.

25 Jahre Teamgeist

Das Team der Fidas Graz gratuliert Herrn Mag. Gerald Korpics ganz herzlich zum 25-jährigen Firmenjubiläum. Wir bedanken uns für die tolle Zusammenarbeit, die Hilfsbereitschaft und die großartige Einsatzbereitschaft und freuen uns auf die nächsten gemeinsamen Jahre. ■



KANZLEIEN DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE



Die Fidas Gruppe ist von Tirol bis ins Burgenland in ganz Österreich vertreten.

Die österreichweite Kooperation ist uns enorm wichtig. Regelmäßige Partnermeetings und Fortbildungen garantieren eine hohe Klientenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung.

CONSULTING M&A

Fidas Consulting M&A GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, verwaltung@fidas-liezen.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG
9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT *NEU!*

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH
9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at
Zweigniederlassung:
9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH
2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@unterberger.org

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

WIEN

Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH
1020 Wien, Raimundgasse 1/10,
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.



IMPRESSUM Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Fidas Consulting M&A GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Layout: WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagentur-schloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten! Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Let's talk!
www.fidas.at